

Bewerbungsformular

1. Kurzbeschreibung des Elements

Betreffend die nachstehenden Punkte 3 – 9. Maximal 300 Wörter.

Rätoromanische und gar vorrömische Flur- und Ortsnamen im Stanzertal deuten darauf hin, dass die Hochlagen des Stanzertales bereits im Frühmittelalter für die Almwirtschaft genutzt wurden. Eine Intensivierung geschah ab der Mitte des 13. Jahrhunderts, als Meinhard II von Görz-Tirol die Siedlungen um Zams – Fließ – Landeck – Stanzertal zu einem Verwaltungsbereich zusammenschloss. Daraus gingen schließlich zwei Verwaltungseinheiten hervor: das Drittelgericht Zams – Fließ sowie das Zweidrittelgericht Landeck. Letzteres erstreckte sich von der Zammer Grenze linksufrig des Inn bis an den Arlberg.

Diese damals getroffene Einteilung hat – wenngleich es einige Veränderungen gab – bis heute ihre Gültigkeit nicht verloren. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Almen im Paznaun und die Heunutzung aus der Verwaltungsgemeinschaft herausgenommen, 1881 die Melkalmen den Gemeinden übertragen. Heute besteht das Zweidrittelgericht aus den Gemeinden Landeck (Stadtteile Perjen und Perfuchs), Stanz, Grins, Pians, Tobadill, See, Kappl, Strengen, Flirsch, Pettneu und St. Anton.

Die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Galtvieh- und Schafalmen erfolgt bis in die heutige Zeit nach historisch überlieferten Regeln. Die Statuten bzw. die Rechtsgrundlagen dieser Gemeinschaft wurden im Laufe der Zeit dem jeweilig geltenden Recht angepasst und überdauerten die Monarchie, die I. Republik und die NS-Diktatur.

Einzigartig und aus heutiger Sicht ein historisches Kuriosum sind die „Hutverlassung“ sowie das Amt des „Gewalthabers“. Beide Instanzen gehen auf die mittelalterliche Struktur zurück. Hier, aber auch bei Vergabe der Bewirtschaftung ist das überlieferte Wissen von entscheidender Bedeutung.

Beispielsweise ist das Wissen um Viehtriebswege bei der Bewerbung bzw. der Vergabe einer Hut sowie bei der „Schneefucht“ essentiell. Solches Wissen wurde über Generationen weiter gegeben und ist heute wichtiger denn je.

Der Antrag bezieht sich auf die historisch gewachsene Struktur des Zweidrittelgerichts (insbes. Hutverlassung, Gewalthaber) sowie das damit verbundene Wissen um die Almwirtschaft (z.B. Schneefucht, Viehtriebswege) im Stanzertal.

2. AntragstellerInnen

Nur die Gemeinschaft, die das immaterielle Kulturerbe tradiert oder ein/e von ihr ernannte/r VertreterIn kann sich um die Eintragung einer Tradition in das österreichische Verzeichnis bewerben.

Name: Agrargemeinschaft Zweidrittelgerichtsgemeinden Landeck
Gewalthaber Alfons Falch

Adresse: Schnann 40
6574 Pettneu am Arlberg

E-Mail-Adresse: a.falch@aon.at

Telefonnummer: 0664 4449944

3. Name des Elements

Geben Sie den von den TraditionsträgerInnen verwendeten Namen und allfällige Bezeichnungsvarianten für das Kulturerbe an.

Zweidrittelgericht Landeck

4. Beschreibung des Elements (unter besonderer Beachtung des regionalspezifischen Kontexts)

(a) Heutige Praxis

Beschreiben Sie die heutige Praxis und Anwendung des Kulturerbes – die Aus-/Aufführung, die verwendeten Objekte, Techniken und Regeln etc. – und ihre Bedeutung für die betroffene Gemeinschaft. Maximal 300 Wörter.

Nach den Statuten des **Zweidrittelgericht** Landeck (Protokollbuch ab 1886) findet alljährlich im Spätherbst die ordentliche Jahreshauptversammlung, die „**Hutverlassung**“, in einem Stanzertaler Gasthaus statt. Die Hutverlassung wird vom „**Gewalthaber**“ des Zweidrittelgerichts Landeck einberufen.

Der Gewalthaber

Der Gewalthaber ist heute eine Art Geschäftsführer: Er beruft die Bürgermeister der Zweidrittelgerichtsgemeinden zur Hutverlassung ein, wirbt das Almpersonal an und nimmt die Anmeldungen des aufzutreibenden Viehs entgegen. Außerdem vertritt er die Gemeinschaft nach außen in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, hat die Aufsicht über das Gemeinschaftsgut, seine Erhaltung und Grenzen und es steht ihm das Recht zu, unaufschiebbare Verfügungen unter eigener Verantwortung zu treffen. Deshalb auch sein Name.

Die Hutverlassung

Seit 37 Jahren ist der Gasthof Bergheim in Quadratsch, Gemeinde Pians, Ort der Hutverlassung. Diese kann als Versammlung beschrieben werden, in der gemeinschaftlich abgerechnet wird. Die weitere Tagesordnung der Hutverlassung umfasst die Vergabe von Hutschaften mit Nebenabmachungen. Ferner wird in der Hutverlassung auch beschlossen, wie die dem Zweidrittelgericht Landeck gehörigen Almen im kommenden Jahr bewirtschaftet werden. Es werden auch Grundverkehrsangelegenheiten, Jagdverpachtungen und Baumaßnahmen besprochen und beschlossen.

„Gewalthaber“ und „Hutverlassung“ sind aus der Geschichte heraus entstandene Institutionen mit historischen Namen, aber gegenwärtigen Bedeutungen und Funktionen. Die Hutverlassung ist ein auf demokratischen Regeln basierendes System. Heute sind die Bürgermeister von Stanz, Grins, Pians, Tobadill, Strengen, Flirsch, Pettneu am Arlberg und St. Anton am Arlberg sowie die Vertreter aus See, Kappl, Perjen und Perfuchs stimmberechtigt.

Die Beratungen und Beschlüsse zur Bewirtschaftung dieser Almen erfolgen nach den Erfahrungen, die Alppersonal und verantwortliche Entscheidungsträger in den Jahrhunderten des Bestehens dieser Wirtschaftsgemeinschaft gemacht haben. Diese Erfahrungen wurden und werden meist mündlich an Nachfolger weitergegeben, und sofern sie in Beschlüsse einfließen, schriftlich in den Protokollbüchern festgehalten. Ebenfalls mündlich weitergegeben werden Flurbezeichnungen und das Wissen um besonders wertvolle Weideplätze. Auch das Verhalten bei Kälteeinbrüchen im Spätsommer oder Frühherbst wird durch die Erfahrungen, die in früheren Jahren gemacht wurden, bestimmt.

Wie schon der Titel „Gewalthaber“ ausdrückt, ist diese gewählte Person mit umfassenden Vollmachten ausgestattet. Er ist Personalchef, Kontaktperson zu Jagdpächtern und -aufsehern, entscheidet darüber, wer das Recht, Enzianwurzeln zu graben (diese, auch in Galtür beheimatete, Tradition wurde in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen), ausüben darf und sorgt für den baulichen Zustand der Hirtenhütten und -gebäude. Mit diesen teils simplen Organisationsstrukturen war man im Stanzertal in der Lage über mehrere Jahrhunderte eine gedeihliche Almwirtschaft zu pflegen.

(b) Entstehung und Wandel

Geben Sie an, wie das Kulturerbe entstanden ist, wie es sich im Laufe seiner Geschichte verändert hat und wie es seit etwa drei Generationen weitergegeben wird. Maximal 300 Wörter.

Eine Grundlage des Zweidrittelgerichts ist im Jahr 1252 zu suchen, als der Landesfürst Meinhard II. von Görz-Tirol sein Herrschaftsgebiet in Gerichte einteilte. Eines dieser Gerichte war das Zweidrittelgericht Landeck. Ursprünglich umfasste es das Gebiet vom linken Innufer im heutigen Landeck bis zum Arlberg. Auch die südlichsten Seitentäler des Lechtales (Kaisers- und Almjurtal sowie Alperschon) und das untere Paznaun am linken Trisannafer waren miteingeschlossen. (Hier zeigt sich auch die damalige Besiedelung dieser Täler).

In dieser Markgenossenschaft wurde die Wirtschaft, insbesondere die Almwirtschaft geregelt. 1365 ist urkundlich nachweisbar, dass die Bewohner des Stanzertales mit den Bewohnern in Kaisers einen Rechtsstreit ausfochten, bei dem es um Schneefluchtrechte der Kaisers- und Almjurtaler Almen hinaus bis auf Kienberg ging. Diese Urkunde ist der erste indirekte Hinweis auf das heute noch bestehende Zweidrittelgericht.

Die Gemeinden, ursprünglich Almende später Zehente genannt, regelten den Auftrieb des Viehs auf „ihre“ Almen. Sie unterscheiden zwischen Galt- und Melkviehalmen, zwischen Schaf-, Ochsen- und Rossalmen. Die Nutzung der Melkalmen wurde alle 25 bis 30 Jahre unter den Almenden (später Zehente, Gemeinden genannt) verlost. Die anderen Almen wurden gemeinsam „bestoßen“, wobei die Anzahl des aufzutreibenden Viehs wiederum streng geregelt war. Urkundlich erwähnt ist eine Almteilung erstmals um 1420. Die Verlosung der Melkalmen, welche einvernehmlich geschah, wurde bis 1840 regelmäßig durchgeführt. Die Bewirtschaftung der Galtvieh-, Schaf- und anderen Almen erfolgt bis heute nach den alt hergebrachten Statuten.

Veränderungen: Gegen Ende des 18. Jahrhunderts allerdings wurde das Paznaun (Parallelal zum Stanzertal) von dieser Gemeinschaft herausgelöst. Die im Gemeinschaftsbesitz befindlichen Bergwiesen wurden mit Holzbezugsrechten für Feldstädel (Pillen) den Bauern zugeteilt. 1869 wurden die Melkalmen endgültig den Gemeinden zugeteilt und 1881 und diese Zuteilung „verbüchert“. Das Zweidrittelgericht ist heute eine Rechtspersönlichkeit, deren Ansprüche im Grundbruch festgehalten sind. Seit 1886 existiert ein Protokollbuch.

(c) Bereiche des Immateriellen Kulturerbes

Kreuzen Sie an, welchen Bereichen des immateriellen Kulturerbes Ihre Aktivitäten zugeordnet werden können.

- (X) Mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes (Flurnamen, Begriffe wie Gewalthaber oder Hutverlassung, ...)
- (X) Gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste (Hutverlassung, Almbtrieb, ...)
- (X) Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur und das Universum (Wechsel von Nieder- auf Hochleger, Schneefucht, Enziangraben, ...)
- (X) Traditionelle Handwerkstechniken (Gewinnen von Brennholz, Almsennerei, ...)

5. Dokumentation des Elements

Verweise auf Quellen, Literatur, Dokumentationen

Das Zweidrittelgericht ist, gleichwohl seine Strukturen ins Mittelalter zurück reicht, bislang nur unzureichend dokumentiert worden. Anzuführen ist vor allem das Buch von Alois Moritz über die Almwirtschaft im Stanzertal (Schlern-Schriften Nr. 137). Durch dieses Werk wurden das Zweidrittelgericht und dessen Funktionen erstmals eingehender beschrieben.

Darüber hinaus finden sich Hinweise in verschiedenen Dorfbüchern. Zu erwähnen ist auch eine filmische Dokumentation aus den frühen 1950er Jahren.

Landeck Buch Band I und II; R. Klebelsberg; Schlernschriften; Universitätsverlag Wagner; Innsbruck 1956

Pettneu am Arlberg - Eine Dorfgeschichte; Hermann Tschiderer; Pettneu am Arlberg 2003

Die Almwirtschaft im Stanzertal - Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte und Volkskunde einer Hochgebirgsgtschaft Tirols; Moritz Alois; Universitätsverlag Wagner, Innsbruck, 1956

Heimatsbuch Grins; Peter Pfister, Eduard Ruetz, Reinhold Siess, Erwin Singer; Athesia – Tyrolia Druck GmbH; Innsbruck 2015

Pians; Robert Klien und Franz Jörg; Athesia – Tyrolia Druck GmbH; Innsbruck 2012

St. Anton am Arlberg; Ing. Hans Thöni; Freipresse, 6700 Bludenz

Heimat Flirsch im Wandel der Zeit; Rudolf Kathrein; Athesia – Tyrolia Druck GmbH; Innsbruck 1995

Gemeindearchive Bez. Landeck, Tiroler Geschichtsquellen 31; Sebastian Hölzl; Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1991

Die Gemeindenamen Tirols; Peter Anreiter, Christian Chapmann, Gerhard Rampl; Universitätsverlag Wagner; Innsbruck 2009

Protokollbücher (2) der Agrargemeinschaft Zweidrittelgericht Landeck, Handschriften

Urkunden im Gemeindearchiv Pettneu

Flurnamenkarten der Zweidrittelgerichtsgemeinden

Film: Das Züchterdorf im Bergland, ein Film des Landwirtschaftsministeriums, finanziert mit Hilfe von ERP – Mitteln; Anfang 1950

6. Geographische Lokalisierung

Nennen Sie die Ortschaft/en und/oder Region/en, wo das Kulturerbe verbreitet, praktiziert und angewendet wird.

Zu den Zweidrittelgerichtsgemeinden zählen die Gemeinden des Stanzertales Stanz, Grins, Pians, Tobadill, Strengen, Flirsch, Pettneu am Arlberg und St. Anton am Arlberg, die Paznauner Gemeinden See und Kappl sowie die Stadtgemeinde Landeck für die Agrargemeinschaften Perjen und Perfuchs. Dazu gehören Almen im Almjurtal sowie Alperschon in der Gemeinde Kaisers.

7. Eingebundene Gemeinschaften, Vereine, Personen und Art ihrer Beteiligung

Geben Sie die vollständigen Kontaktdaten der TraditionsträgerInnen und ihre Aktivitäten bzw. Bedeutung für den Erhalt des immateriellen Kulturerbes an.

Die Gemeinden werden durch den jeweiligen Bürgermeister, die Agrargemeinschaften durch deren Obleute vertreten, die ihr Stimmrecht in der „Hutverlassung“ ausüben. Der „Gewalthaber“ führt die Geschäfte.

8. Risikofaktoren für die Bewahrung des Elements

Nennen Sie allfällige Risikofaktoren, welche die Tradierung, Praxis und Anwendung des Kulturerbes gefährden könnten. Maximal 300 Wörter.

Da das Funktionieren dieser Gemeinschaft eng mit dem Viehbestand zusammenhängt, ist das Fortbestehen von der internationalen und europäischen Entwicklung der Landwirtschaft abhängig. Ein Problem stellen der zunehmende Rückgang des Tierbestandes sowie der Rückgang kleinbäuerlicher Strukturen dar. Für letztere ist die Frage der Wirtschaftlichkeit zentral. Gerade deshalb wäre die ideelle Stärkung als Immaterielles Kulturgut besonders wichtig. An Engagement der landwirtschaftlichen Betriebe fehlt es nicht. Die kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Betriebe unserer Region vermögen nur mit der Unterstützung durch die Politik und Wirtschaftszweige, wie Energiewirtschaft und Tourismus, zu überleben.

9. Bestehende und geplante Maßnahmen zur Erhaltung und kreativen Weitergabe des Elements, z. B. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung etc.

Erwähnen Sie, welche Maßnahmen zur Sicherung der Tradierung getroffen wurden/ werden/ werden sollen.
Maximal 300 Wörter.

Es ist ein enges Zusammenspiel zwischen materiellem und immateriellem Kulturerbe geplant. Beispielsweise soll die Restaurierung der „Nessler Thaja“ (Almhütte) im Gemeindegebiet von Pettneu (u.a. Regio L Förderung) die Sensibilität von Touristen und Einheimischen auf die über Jahrhunderte tradierte Wirtschaften auf den Almen im Stanzertal ins Bewusstsein rücken. Der alleinige Erhalt materieller Relikte ist zu wenig, der Antrag um Aufnahme in die Liste des Immateriellen Kulturerbes ist Teil einer Gesamtidee, das traditionelle Wissen um die Almwirtschaft im Stanzertal zu stärken. Dabei soll es nicht um eine Konservierung des Historischen gehen, sondern um eine sinnvolle und sensible Weiterentwicklung mit Berücksichtigung der Geschichte. Nicht zuletzt deshalb sollte der regionale Selbstwert gesteigert werden. Indem das traditionelle Wissen gezielt gestärkt wird, sollen auch regionale landwirtschaftliche Produkte direkt vermarktet werden. Dieser wirtschaftliche Mehrwert wird als eine Möglichkeit erkannt, dem drohenden Schwund des Viehbestandes entgegen zu wirken. Damit sollen auch andere Strukturen (beispielsweise lokale Sennereien) gestärkt werden.

Basis ist eine umfangreiche Dokumentation der Almwirtschaft im Stanzertal. Dies soll in engem Zusammenwirken zwischen Wissenschaft und Bauern vor Ort geschehen. Erste Stufe ist ein Buchprojekt. Dadurch sollen Touristen und Einheimische gleichermaßen sensibilisiert werden.

Die Gemeinden des Zweidrittelgerichts sowie die regionalen Tourismusverbände stehen hinter diesen Ideen.

10. Kontaktdaten der VerfasserInnen der Empfehlungsschreiben

Empfehlungsschreiben 1

Name:	Dr. Karl C. Berger
Adresse:	Flirsch, 6572 Flirsch
E-Mail-Adresse:	Karl.berger@tiroler-landesmuseen.at
Telefonnummer	0676 9493012
Fachlicher Hintergrund	Direktor Tiroler Volkskunstmuseum

Empfehlungsschreiben

zur Bewerbung des „Zweidrittelgerichts Landeck sowie das damit verbundene Wissen um die Almwirtschaft“ für den Antrag zur Eintragung in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes Österreichs.

Antragsteller ist die Agrargemeinschaft Zweidrittelgericht Landeck, vertreten durch Gewalthaber Alfons Falch und initiiert von Kurt Tschiderer. Der Antrag ist mit den Gemeinderäten bzw. Bürgermeister der Gemeinden Landeck, Stanz, Grins, Pians, Tobadill, Strengen, Flirsch, Pettneu und St. Anton abgestimmt und wird von diesen befürwortet. Das vorliegende Empfehlungsschreiben wurde von Karl C. Berger erstellt. Grundlage des Schreibens sind die von der *Österreichischen UNESCO-Kommission* veröffentlichten „Kriterien zur Aufnahme von Elementen in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes“.

1. Historisches

Mit dem sukzessiven Landausbau bzw. durch die Binnenkolonisation des Hochmittelalters entstanden nicht nur neue Ortschaften; mit der verstärkten Umstellung auf Viehwirtschaft (z.B. durch die Etablierung von Schwaighöfen) wurde auch die Waldgrenze künstlich nach unten gedrückt. Solchermaßen wurden Hochwiesen und andere Grasflächen (als Grundlage für das Futter) geschaffen. In der hochmittelalterlichen Grafschaft Tirol, welches sich südlich und nördlich des Reschenpasses ausdehnte, erließ Graf Meinhard II von Görz-Tirol Ende des 13. Jahrhunderts ein schriftlich fixiertes Landrecht – die Grundlage der Verwaltung Tirols mit Auswirkungen bis heute. Eine Folge dieser Entwicklungen war die Einteilung in Gerichte. Eines davon umfasste die südlichen Seitentäler des Lechtales, das untere Paznaun, das Stanzertal sowie die orthographisch links des Inns gelegenen Ortschaften im Landecker Kessel. Daraus entwickelten sich das Zweidrittelgericht

Landeck und aus dem orthografisch rechts des Inns gelegenen Ortsteil Angedair und den Orten Schönwies, Zams und Fließ das Drittelgericht Zams-Fließ. Diese damals entstandene Einteilung hat, trotz geographischer Veränderungen, strukturell bis heute Bestand: Die Ortschaften Zams, Angedair – heute Stadtteil von Landeck – Schönwies und Zammerberg sind gegenwärtig durch die „Gedingstatt Zams“ verbunden. Die Orte Perjen und Perfuchs – beides Stadtteile von Landeck – sowie die Gemeinden Stanz, Grins, Pians, Tobadill, Strengen, Flirsch, Pettneu und St. Anton bilden das „Zweidrittelgericht“. Als juristische Überbleibsel aus dem Hochmittelalter (die älteste Urkunde zur Almwirtschaft befindet sich im Pfarrarchiv Grins und ist eine Abschrift eines Dokumentes von 1385) sind sie von der Regulierung der Agrargemeinschaften im 20. Jahrhundert unberührt geblieben. Ähnliches gilt für die Verwaltung des Zweidrittelgerichts durch den sogenannten „Gewalthaber“ sowie für die jährliche Generalversammlung, die „Hutverlassung“.

2. Bedeutung für die Gegenwart

Durch die kleingliedrige und dezentrale Struktur des Zweidrittelgerichts, durch das Amt des Gewalthabers, durch die mit dieser Funktion verbundene Beauftragung der Hirten sowie die abschließende Versammlung, die Hutverlassung wird historisches Wissen weitergegeben. Dies wird insbesondere in der Zeit der Almbewirtschaftung bzw. bei der Betreuung der Tierherde sichtbar: Das Wissen um historische, auch bei Schneelage sichere Viehwege oder das Wissen, wann eine Schneefucht (Ausweichen vor schlechtem Wetter) anzutreten oder das schlechte Wetter abzuwarten ist, beruht auf überliefertem Wissen (wenngleich es selbstverständlich ständig den sich veränderten Gegenwarten angepasst wurde). Durch die beharrende Struktur des Zweidrittelgerichts wurden nicht alle Erneuerungsphasen, die anderswo in der Almwirtschaft zu beobachten sind, mitgemacht. Doch gerade dadurch hat sie (vor nicht allzu langer Zeit als veraltet bewertete) traditionelle Bewirtschaftung der Almregion in der Gegenwart eine neue Bedeutung erhalten: Die ständige Beweidung durch die Tiere wirkt dem Problem einer Verwaldung, Verbuschung bzw. Verkrautung entgegen. Gleichzeitig ist ein großer Teil des Viehbestands im politischen Bezirk Landeck von den seit den 1960er Jahren propagierten Rassenumstellungen (trotz Einzüchtungen) verschont geblieben. Braunvieh- und Grauvieh- Rinderrassen, deren Urformen schon seit dem 16. Jahrhundert hier weideten und an die alpinen Gegebenheiten gut angepasst sind, dominieren bis heute.

Dadurch kommt es zu einer Pflege der historischen Kulturlandschaft.

3. Mögliche Probleme und Lösungsansätze

Der wirtschaftliche Druck, leistungsstarke und damit schwere Milchkühe zu züchten, hat ob des gesunkenen Milchpreises zwar nachgelassen; umso deutlicher wird, dass die zeitintensive Almwirtschaft in den Alpen im internationalen Vergleich der Massenproduktion einen schweren

Stand hat. Das Auslaufen des sogenannten Milchkontingentes hat zudem gerade die alpine Landwirtschaft vor Problemen gestellt. Beides führt zu einer nochmals forcierten Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe. Dies skizziert den Rahmen der wichtigsten Risikofaktoren: Ohne entsprechende landwirtschaftlichen Tierbetriebe verliert das Zweidrittelgericht seine eigentliche Aufgabe. Man ist sich dieser Probleme zweifellos bewusst. Die Lösungsansätze sind unterschiedlich und komplex und können hier nur angerissen werden: Sie reichen von der Umstellung auf andere Tiere bis hin zur gezielten Vermarktung regionaler Produkte. Zweifellos wäre die Aufnahme in die immaterielle Liste der österreichischen UNESCO-Kommission eine erfrischende und hilfreiche Stärkung für das wachsenden Bewusstseins, mit dem Zweidrittelgericht und dem damit verbundenen Wissen etwas Außergewöhnliches und Erhaltenswertes zu besitzen. Dabei zeigt es sich, dass die immaterielle Seite des Zweidrittelgerichts mit dem materiell Greifbaren einhergehen muss. Dieser Überzeugung folgend, wurde die „Nessler Thaja“ (eine Almhütte) im Gemeindegebiet von Pettneu nicht nur (vorbildlich und in Abstimmung mit dem BDA) vor dem weiteren Verfall gerettet. Die renovierte und revitalisierte Alm soll (ein entsprechendes Konzept ist ausgearbeitet) als Ort der Vermittlung dienen: Einheimischen und Gäste sollen – vor Ort und durch unterschiedliche Vermittlungsaktionen – für die Bedeutung der Almwirtschaft im Stanzertal sensibilisiert werden. Bei der Revitalisierung der Nessler Thaja wird auch ein neues Interesse deutlich, welches auch von den öffentlichen Institutionen getragen wird. Dies hat selbstverständlich auch eine ökonomische Seite: Wesentlicher Teil muss zukünftig eine ebenso sensible, wie bewusste Vermarktung der durch in der Almwirtschaft traditionell erzeugten regionalen Lebensmittel sein. So wäre es beispielsweise auch sinnvoll, dass die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Kleinsennerein im Nachbardorf Flirsch, diesbezüglich genützt und ausgebaut wird.

4. Empfehlung

Aufgrund der angeführten Argumente kann festgehalten werden, dass das Zweidrittelgericht Landeck alle Kriterien zur Aufnahme von Elementen in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes Österreichs erfüllt. Die Struktur des Gerichts hatte früher eine große Bedeutung und hat in der Gegenwart das Potential, ein wesentlicher Faktor im regionalen Bewusstsein und in der regionalen Identität zu werden. Das Zweidrittelgericht ist durch Dauer und Kontinuität, Weitergabe von historischem Wissen, aber auch sinnvoller Veränderung, Variation und Weiterentwicklung geprägt. Es steht zweifellos im Einklang mit den Menschenrechtsübereinkünften: Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen werden geachtet, die Geschlechterkonstruktion spielt keine Rolle. Die Aufnahme in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aus meiner Sicht in allen Bereichen vollinhaltlich zu befürworten.

Empfehlungsschreiben 2	
Name:	Thomas Bertagnolli
Adresse:	Museum Tiroler Bauernhöfe, Angerberg 10, 6233 Kramsach
E-Mail-Adresse:	office@museum-tb.at
Telefonnummer	0 5 337 626 36
Fachlicher Hintergrund	Leiter Museum Tiroler Bauernhöfe Kramsach

Gutachten zur Bewerbung um Aufnahme einer Tradition in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes bei der Österreichischen UNESCO Kommission mit dem Namen „Zweidrittelgericht Landeck“

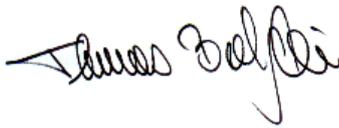


Das „Zweidrittelgericht Landeck“ ist durch seine regionale und lokale Einzigartigkeit ein historisch gewachsenes Verwaltungssystem, das sich durch seine besondere Konstellation jahrhundertlang bewährt hat. Die maßgeblichen Bezeichnungen – Gewalthaber¹ und Hutverlassung – sind nach wie vor in Verwendung und weisen auf die historisch gewachsenen Strukturen hin, die im Hochmittelalter ihren Ausgang nahmen. Als sicher gilt die Verwendung der Bezeichnung „Gewalthaber“ als eine Art Geschäftsführer der Wirtschaftsgemeinschaft seit Ende des 16. Jahrhunderts. Ein Gewalthaber wird definiert als Bevollmächtigter bzw. Stellvertreter bei allerlei Rechtsgeschäften und im Rechtsgang. Auch die Begrifflichkeit „Hutverlassung“, ein auf dem Mehrheitsprinzip basierendem System der Entscheidungsfindung, wurde noch vor 1500 als Bezeichnung verwendet und ist ein Teil des Zweidrittelgerichtes.

Neben den verwaltungstechnischen Gepflogenheiten werden auch Erfahrungswerte des Alppersonals und der Entscheidungsträger nur mündlich weitergegeben, die auf jahrhundertealten Kenntnissen der regionalspezifischen, landschaftlichen Charakteristiken basieren – Flurbezeichnungen, Witterung, Weideplätze. Dies setzt besondere Kenntnisse um landwirtschaftliches Wissen und Praktiken der beteiligten Personen voraus. In Beschlüsse einfließende Sachkenntnisse werden in Protokollbüchern festgehalten.

Besonders für die lokale Gemeinschaft und insbesondere für die kulturelle Identität bzw. deren Stärkung ist die Strukturform der Agrargemeinschaft des „Zweidrittelgerichtes Landeck“ von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist sie für eine zukunftsfähige Gestaltung des Gemeinwesens wichtig. Durch eine Aufnahme des „Zweidrittelgerichtes Landeck“ in die Liste des immateriellen Kulturerbes wird das Interesse in die breite öffentliche Wahrnehmung getragen. Es erfährt dadurch besondere Aufmerksamkeit und Förderung, da diese gesellschaftsprägende Struktur weniger im Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit steht. Sie fördert auch eine nachhaltige und umfassende soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

Ich empfehle aufgrund der umfangreich ausgearbeiteten Bewerbung seitens des Gewalthabers der Agrargemeinschaft „Zweidrittelgericht Landeck“ eine Aufnahme in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes bei der Österreichischen UNESCO Kommission.



Museum Tiroler Bauernhöfe
Wissenschaftliche Leitung
Kustos Dr. Thomas Bertagnolli

Kramsach, am 27.04.2017

Nachzulesen in der Monumenta Boica: Das sind bedeutende Quellensammlungen zur bayerischen Geschichte die in 54. Bänden von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben wurden. Darin ist die Bezeichnung „Gewalthaber“ erstmals für 1463 belegt.

Der/die AntragstellerIn gewährleistet, InhaberIn aller Rechte am Bildwerk zu sein und garantiert hiermit, alle erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt zu haben und zum Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt zu sein. Der/die AntragstellerIn leistet zudem Gewähr dafür, dass durch das Bildwerk Persönlichkeitsrechte Dritter (Recht am eigenen Bild, Ehrenbeleidigung, Kreditschädigung) nicht verletzt werden.

Der/die AntragstellerIn räumt der Österreichischen UNESCO-Kommission eine zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht exklusive Nutzungsbewilligung am Bildwerk ein; dies umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Bildwerks in gedruckter oder elektronischer Form, die Bearbeitung des Bildwerks, die Aufführung, Sendung und öffentliche Zurverfügungstellung des Bildwerks, einschließlich dem Recht, diese Werknutzungsbewilligung an Dritte zu übertragen. Die Österreichische UNESCO-Kommission sichert zu, dass bei dieser Nutzung die Urheberpersönlichkeitsrechte der UrheberInnen gewahrt bleiben.

Die Bewerbung darf für wissenschaftliche Zwecke weitergegeben werden.

11.06.2017 Schmann

Fabi Hofmann

AGRARGEMEINSCHAFT
210 GERICHTSALPEN - FERWALL

Datum, Ort und Unterschrift des/r AntragstellerInnen